

**Informationen
für Bewerberinnen und Bewerber um Einstellung bei der Polizei
Baden-Württemberg zu
geplanten oder bereits durchgeführten Laseroperationen am Auge**

Sofern Sie eine Laseroperation zur Verbesserung Ihrer Sehleistung planen oder diese bereits durchgeführt wurde, gelten für Sie die Bestimmungen der Polizeidienstvorschrift (PDV) 300 zur Bewertung der Polizeidiensttauglichkeit. Bitte berücksichtigen Sie daher:

1. Akzeptiert werden nur LASEK, PRK-LASEK, Trans-PRK, LASIK, Femto-LASIK und ReLEx-Smile Operationen. Andere Verfahren werden wegen noch unklarer Langzeitprognose nicht anerkannt.
2. Die postoperative Wartezeit für die OP-Verfahren
 - LASEK
 - PRK-LASEK
 - Trans-PRK
 - LASIK
 - Femto-LASIK
 - ReLEX-Smile

beträgt sechs Monate.

3. Nach Ablauf der jeweiligen Wartezeit ist das Operationsergebnis erneut zu begutachten, indem Sie sich als Bewerberin/Bewerber für den Polizeiberuf auf eigene Kosten an einer Universitäts-Augenklinik einer augenärztlichen Untersuchung unterziehen und ein Gutachten erstellen lassen. Dabei muss zweifelsfrei geklärt werden, ob es ggf. als Folge der Operation zwischenzeitlich zu Narbenbildungen im Bereich der Hornhaut gekommen ist und ob die Sehleistungen den Anforderungen der PDV 300 entsprechen.

Die Vorlage dieses Gutachten ist eine sogenannte ärztliche Auflage. Das Gutachten ist bis spätestens acht Wochen vor dem regulären Einstellungstermin dem Polizeiärztlichen Dienst vorzulegen, der diese Auflage verfügt hat.

4. Bei einer Myopie (Kurzsichtigkeit) darf die Brechungsanomalie der Augen vor der Operation nicht über dem Wert von -5,0 Dioptrien und bei Hyperopie (Weitsichtigkeit) nicht über +3,0 Dioptrien gelegen haben.

Legen Sie mit Ihrer Bewerbung bitte ein fachärztliches Attest eines Augenarztes vor, welches den Wert gemäß Ziffer 4 (= präoperativer Refraktionswert in Dioptrien) nachweist.

Erklärung zu geplanten oder bereits durchgeführten Laseroperationen am Auge

Ich wurde darauf hingewiesen, dass

- operative Maßnahmen zur Verbesserung der Sehleistung auf eigene Kosten erfolgen und eine Erstattung durch die Polizei Baden-Württemberg weder im Laufe des Bewerbungs-verfahrens noch bei einer späteren Einstellung möglich ist.
- ausschließlich Operationen nach dem LASEK-, Trans-PRK-, PRK-LASEK-, LASIK-, Femto-LASIK- und ReLEx-Smile-Verfahren anerkannt werden.
- bei einer Myopie (Kurzsichtigkeit) die Brechungsanomalie der Augen vor der Operation nicht über dem Wert von -5,0 Dioptrien und bei Hyperopie (Weitsichtigkeit) nicht über +3,0 Dioptrien liegen bzw. gelegen haben darf.
- im Falle einer ausnahmsweisen Teilnahme am schriftlichen Auswahlverfahren vor einer erforderlichen Maßnahme zur Verbesserung der Sehfähigkeit diese unverzüglich nach der Teilnahme zu erfolgen hat, da sonst die Bewerbung nicht weiter bearbeitet werden kann. Der geplante OP-Termin ist mitzuteilen, damit der Einstellungstermin entsprechend der Mindestwartezeit (siehe unten) verschoben werden kann.
- nach der jeweiligen Wartezeit nach der Operation (siehe Ziffer 2 des Merkblattes „Informationen für Polizeibewerberinnen und Polizeiberber zu geplanten oder bereits durchgeführten Laseroperationen am Auge“) das Operationsergebnis erneut zu begutachten ist, indem ich auf eigene Kosten an einer Universitäts-Augenklinik eine augenärztliche Untersuchung veranlasse und ein Gutachten erstellen lasse. Dabei muss zweifelsfrei geklärt werden, ob es ggf. als Folge der Operation zwischenzeitlich zu Narbenbildungen im Bereich der Hornhaut gekommen ist und ob die Sehleistungen nun den Anforderungen der PDV 300 entsprechen.
- die Vorlage dieses Gutachtens eine ärztliche Auflage darstellt und bis spätestens acht Wochen vor dem regulären Einstellungstermin der Stelle vorzulegen ist, die diese Auflage verfügt hat.
- **durch die Durchführung einer Laser-OP allein kein Anspruch auf Einstellung in den Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg entsteht.**
- **eine Einstellung nur erfolgen kann, wenn alle anderen Einstellungs-voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.**
- bei Misslingen der Operation, bei Wegfall des Operationserfolges bzw. bei Nichterreichen der nach der Polizeidienstvorschrift 300 vorgeschriebenen Mindestsehleistungen ohne Hilfsmittel mit der Folge der amtsärztlichen Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit, keinerlei Ansprüche daraus gegen die Polizei Baden Württemberg geltend gemacht werden können.

.....
Name, Vorname

.....
Datum, Unterschrift

Bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern:

.....
Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person